

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Samtgemeinde Nordkehdingen – wahl am 10. November 2019

1. Das Wählerverzeichnis – ~~Die Wählerverzeichnisse~~ – zur Direktwahl für die Wahlbezirke

der Samtgemeinde Nordkehdingen
(Gemeinde/Samtgemeinde)
kann/können werktags in der Zeit vom 21.10.19 bis 25.10.19
(20. Tag vor der Wahl) (16. Tag vor der Wahl)
während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾ - von 08:30 bis 12:00 Uhr (Mo.-Fr.)
und von 14:00 bis 16:00 Uhr -, (Mo.-Di.)
und am Do. 24.10.19 von 14:00 bis 18:00 Uhr
in Rathaus Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31,
21729 Freiburg/Elbe, Zimmer 2 und 4.
(Ort der Einsichtnahmemöglichkeit) ²⁾
eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die
Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich ³⁾.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die
eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines
Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist,

spätestens am Fr. 25.10.19 bis 12:00 Uhr, bei der ⁴⁾
(16. Tag vor der Wahl)
Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe
schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig
sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

zum 20.10.19 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten
(21. Tag vor der Wahl)
hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls
Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht
nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5.1 Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5.2 Eine nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 13 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der ²⁾

Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe
beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder
durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische oder
mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2
angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die
wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder
nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt,
muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr
der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr ein neuer
Wahlschein erteilt werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur
ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen
Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die
bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der
Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

- Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets
oder
 - durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- ihren Wahlschein
- den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief
spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahl-
schein angegeben.

Freiburg/Elbe

den 16.10.19

i. V. [Signature]
(SG-Wahlleitung)

- Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er für gehbehinderte oder
auf den Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich ist.
- Nicht Zutreffendes streichen.
- Gemeinde/Samtgemeinde, Dienststelle, Gebäude und Zimmer einsetzen.

Stimmzettel

für die Wahl

der Samtgemeindebürgermeisterin

am 10. November 2019

in der Samtgemeinde Nordkehdingen

Sie haben eine „Ja-Stimme“ o d e r eine „Nein-Stimme“

Nur die „Ja-Stimme“ oder die „Nein-Stimme“ ankreuzen,
sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Hatecke, Erika

Geburtsjahr: 1960

Dipl.-Verwaltungswirt

Ahornweg 10

21737 Wischhafen

- parteilos -



Ja



Nein